

Muster

Depositatvertrag

zwischen der
Gemeinde.....,
vertreten durch den Bürgermeister,

und dem
*Archiv,
vertreten durch den Archivleiter,.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Gemeindeverbände regeln nach dem Brandenburgischen Archivgesetz (Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg vom 7. April 1994) die Archivierung ihres Archivgutes in eigener Zuständigkeit. Die Gemeinde ... erfüllt diese Aufgabe durch die Übergabe ihres Archivgutes als Depositum an das *Archiv.

Durch das Depositum werden die Eigentumsrechte der Gemeinde nicht berührt.

§ 1 Übergabe des Archivgutes

Die Gemeinde ... übergibt das Archivgut, das bei der Gemeinde und der Rechts- und Funktionsvorgänger entstanden ist, als Depositum in die Obhut des *Archivs. Zum Depositum zählen auch die Archivalien der Gemeinde, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits im *Archiv befinden.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des *Archivs

(1) Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit und die Übernahme in das öffentliches Archiv oder Vernichtung der Unterlagen der Gemeinde nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen fällt das *Archiv als zuständiges öffentliches Archiv gemäß § 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes.

(2) Das *Archiv übernimmt und verwahrt das ausgewählte Archivgut und führt einen Nachweis über die Übernahmen.

(3) Das *Archiv gewährleistet eine sichere Verwahrung des Archivguts der Gemeinde und schützt diese vor Beschädigung und Vernichtung wie seine eigenen Bestände. Das *Archiv verpflichtet sich, das Archivgut der Benutzung zugänglich zu machen.

(4) Die Gemeinde erhält von jedem künftig angefertigtem Findhilfsmittel zu ihren Archivgutbeständen eine Ausfertigung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Gemeinde

(1) Die Gemeindeverwaltung bereitet die spätere Bewertung und Übernahme durch das *Archiv vor und erleichtert sie. Sie bietet Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, dem *Archiv zur Übernahme an und erstellt dazu eine Anbietersliste.

(2) Die vom *Archiv als nicht archivwürdig bewerteten Unterlagen werden von der Gemeinde vernichtet (kassiert).

(3) Die Anlieferung des Archivgutes an das *Archiv erfolgt durch die Gemeinde.

(4) Die Gemeinde hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu benutzen. Das Nähere regelt die jeweils gültige Benutzungsordnung (und/oder eine gesonderte Vereinbarung).

§ 4 Kosten

Die Kostenregelung ist in diesem Muster nicht formuliert, da diese individuell zwischen der Gemeinde und dem Archivträger abzustimmen ist.

Regelungsbedarf kann bestehen für:

- *Übernahme und Verwaltung der Akten*
- *Benutzung durch die Gemeinde*
- *Restaurierungsarbeiten, Verfilmung, Digitalisierung*
- *bei Kündigung des Vertrages anstehender Rücktransport*

§ 5 Laufzeit des Vertrages

Der Depositavertrag tritt mit dem ... in Kraft. Seine Laufzeit endet am ... (nach 20 Jahren). Wird er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt, verlängert er sich jeweils für 5 Jahre.

... , den ...

Unterschrift

*Archiv – bitte genaue Archivbezeichnung eintragen